

Information zur Familienhilfe und Haushaltshilfe nach SGB V und SGB XI

Liebe Interessentin, lieber Interessent,

Sie sind erkrankt oder müssen ins Krankenhaus und benötigen dringend eine Familien- bzw. Haushaltshilfe, die Ihre Kinder betreut und den Haushalt weiterführt? Gerne wollen wir Sie in dieser Notlage unterstützen.

Unter diesen Voraussetzungen erhalten Sie eine Haushaltshilfe

Lebt in Ihrem Haushalt ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen. Das gilt jedoch nur, wenn Sie kein anderer Haushaltsteilnehmer unterstützen kann.

Sie können Hilfe beantragen, wenn Sie

- selbst vollstationär im Krankenhaus behandelt werden oder Ihr Kind zur Behandlung in ein Krankenhaus begleiten müssen.
- wegen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme den Haushalt nicht selbst weiterführen können.
- den Haushalt aufgrund einer schweren Krankheit oder akuten Verschlimmerung einer Krankheit nicht weiterführen können.
- den Haushalt nach der Geburt eines Kindes oder wegen Schwangerschaftsbeschwerden nicht weiterführen können. Das gilt auch, wenn Sie Ihr erstes Kind erwarten.
- auf Grund einer vorübergehenden psychischen Überlastung, Unterstützung benötigen.

Was ist zu tun?

- Nehmen Sie Kontakt mit uns auf
- Beantragen Sie ein Attest über Familienhilfe / Haushaltshilfe bei Ihrem (Haus)Arzt
- Reichen Sie dieses Attest bei Ihrer Krankenkasse ein. Teilen Sie mit, dass die Nachbarschaftshilfe Taufkirchen die Familienhilfe übernehmen kann.
- Liegt die Bewilligung Ihrer Kasse vor, nehmen Sie bitte wieder Kontakt mit uns auf.

Sollten Sie Hilfe bei der Kommunikation mit Ihrer Krankenkasse benötigen, sind wir gerne bereit, mit Ihrer Kasse abzuklären, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden können.

Sobald wir eine Zusage Ihrer Kasse haben, bemühen wir uns, schnellstmöglich eine Mitarbeiterin für Sie zu organisieren.

Wenn Ihr Kind einen Pflegegrad besitzt und Sie vorübergehend oder stundenweise Unterstützung benötigen, um einen Arzttermin wahrzunehmen oder einfach mal Kraft zu tanken, können diese Kosten von der Pflegekasse getragen werden. Diese können nach § 45b SGB XI im Rahmen der Entlastungsleistungen, sowie nach Abklärung der Voraussetzung auch im Rahmen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI erbracht werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ressortleitung Familienpflege: Beate Huber
Tel. 666 10 03 91, Mobil: 0176 / 46 03 78 41
Eschenstraße 40, 82024 Taufkirchen
Email: huber@nachbarschaftshilfe-taufkirchen.de